

# RS Vwgh 1992/4/28 92/04/0027

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.1992

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §22 Abs8;

GewO 1973 §28 Abs6;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/11/05 91/04/0153 1 (hier: Masseur)

## Stammrechtssatz

Die im § 28 Abs 6 GewO 1973 vorgesehene Nachsicht von den Voraussetzungen für die Zulassung zur Meisterprüfung ist zwar nicht von der vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen des § 18 Abs 3 GewO 1973 abhängig, weil ansonst der Regelungsbereich dieser Bestimmung inhaltsleer würde. Dennoch ist bei Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen dieser - auf den Regelfall bezogenen - Bestimmung, um eine verfassungskonforme Gleichbehandlung von Zulassungswerbern und Nachsichtswerbern zu garantieren, inhaltlich dergestalt auf die Zulassungsvoraussetzungen abzustellen, daß anhand dieser die Frage zu prüfen ist, ob nach dem Bildungsgang und der bisherigen Tätigkeit des Nachsichtswerbers eine erfolgreiche Ablegung der Prüfung erwartet werden kann

(Hinweis E 24.1.1989, 88/04/0157).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992040027.X01

## Im RIS seit

28.04.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)